

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Werkausschusses des AWB

am 08.05.2025 um 17.00 Uhr
im Kommunikationsgebäude 9938, Raum 001, Umweltcampus,
Campusallee, 55768 Hoppstädten-Weiersbach

Teilnehmer:

Vorsitzender: 1. Landrat Mirosław Kowalski

Mitglieder:

2. Tobias Kowalski
3. Jürgen Neu
4. Bruno Zimmer
5. Friedrich Marx
6. Peter Heyda
7. Tobias Wirth
8. Michael Fuhr
9. Matthias König
10. Christoph Dohm
11. Karlheinz Gisch

Entschuldigt fehlten:

12. Armin Korpus
13. Josef Sesterhenn
14. Bernd Alsfasser

Kreisbeigeordneter Immanuel Hoffmann
Kreisbeigeordneter Holger Noß

Beschäftigtenvertreter:

1. Stefan Bruch
2. Holger Romag
3. Daniel Rech
4. Jörg Ulrich
5. Carmen Roth

Vertreter des AWB: Holger Schäfer (Werkleiter AWB)
Michael Heydt (stellv. Werkleiter)

Schriftführer: Holger Romag

Weitere Teilnehmer: Stefanie Bub (zu Ausbildungszwecken)

Sitzungsbeginn: 17.00 Uhr

Sitzungsende: 17.35 Uhr

Landrat Mirosław Kowalski begrüßt um 17.00 Uhr die Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Werkausschusses. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen worden ist und Beschlussfähigkeit besteht.

Änderungen zur Tagesordnung werden nicht beantragt, so dass folgende Tagesordnung behandelt wird:

Öffentlicher Teil

1. Anlagerichtlinie für Geldanlagen AWB
-Beschlussfassung
2. Errichtung neues Verwaltungsgebäude im AWZ Reibertsbach
-Vorratsbeschluss für die Auftragsvergabe zur Installation eines Aufzuges
3. Mitteilungen und Anfragen
3.1 Information Bearbeitungsstand Abfallwirtschaftskonzept

Öffentlicher Teil

TOP 1

Anlagerichtlinie für Geldanlagen AWB -Beschlussfassung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb unterhält eine selbstständige Sonderkasse als Bestandteil der Kreiskasse zur Abwicklung aller Kassengeschäfte des AWB. Es existiert eine entsprechende Dienstanweisung, welche die Abläufe der Kassengeschäfte und die Verantwortlichkeiten/Zeichnungsbefugnisse regelt.

Der AWB verfügt über umfangreiche Mittel (derzeit rd. 27 Mio. Euro), welche insbesondere zur Deckung der Nachsorgeverpflichtungen der ehemaligen Hausmülldeponie „Reibertsbach“ vorgesehen sind.

Diese Geldmittel werden am Kapitalmarkt entsprechend angelegt, um Zinserträge zu erwirtschaften. Damit soll auch der Erfüllungsbetrag von rd. 39 Mio. zur Deckung aller Nachsorgekosten bis zum Ende der Nachsorgezeit im Jahr 2048 erreicht werden.

Bisher hat die Werkleitung eigenverantwortlich in Zusammenarbeit mit dem Kassenverwalter der Sonderkasse die Geldmittel am Kapitalmarkt nach pflichtgemäßem Ermessen angelegt. Nach § 78 Abs. 2 Satz 2 GemO sollen die Anlagen „ausreichend sicher“ angelegt werden und einen „angemessenen“ Ertrag erwirtschaften.

Eine Regelung bezüglich der unbestimmten Rechtsbegriffe „ausreichend sicher“ und „angemessen“ gibt es bisher nicht. Die Dienstanweisung über die organisatorisch selbstständige Sonderkasse des AWB regelt in § 6 nur, dass nicht benötigte Geldmittel unter der Beachtung des Grundsatzes „Sicherheit vor Ertrag“ anzulegen sind. Regelungen zu zugelassenen Anlagearten, Ausschreibungen der Anlagemöglichkeiten usw. sind nicht getroffen.

Nach § 29 Abs. 1 GemHVO hat die Dienststellenleitung für die Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit und angemessenen Ertrag zu achten. Eine hierzu erlassene Dienstanweisung muss auch hinreichend bestimmt sein. Der Erlass einer solchen Richtlinie ist lt. Landesrechnungshof kein Geschäft der laufenden Verwaltung und Bedarf eines Beschlusses durch das zuständige Gremium.

Im Rahmen des Risikomanagements muss der Bewirtschaftung der Geldanlagen des AWB – auch angesichts der genannten hohen Anlagesummen – größere Bedeutung als bisher zugemessen werden. Die Anlagerichtlinie soll für die Geldanlagen des AWB eine leitende Richtschnur im Sinne des § 78 Abs. 2 Satz 2 GemO sein.

Der Entwurf der Richtlinie wurde in der Werkausschusssitzung am 13.03.2025 vorberaten. Aufgrund von Anregungen und Bedenken wurde § 5 Abs. 3 neu gefasst und die Formulierung passender zu den Regelungen der VV zu § 78 GemO abgefasst. § 6 Abs. 2 letzter Satz wurde sprachlich angepasst, dass der Werkausschuss vorher zu beteiligen ist. Diese Formulierung entspricht mehr dem Sprachgebrauch der GemO. § 7 Abs. 6 wurde

dahingehend umformuliert, dass sich die mit Geldanlagen befassten Mitarbeiter des AWB zu Wahrnehmung einer angebotenen Weiterbildung verpflichten.

Der aktuelle Richtlinienentwurf wurde vorab den Mitgliedern des Werkausschusses zur Verfügung gestellt.

Aus dem Gremium wird nachgefragt, weshalb lediglich laut Richtlinie die externe Beratung bei längerfristigen Anlageformen vorgesehen ist. Herr Schäfer erläutert, dass Beratungen bei langfristigen und komplexen Anlageformen erfolgen sollen. Unter kurz- bis mittelfristige Anlageformen ohne Zustimmung des Werkausschusses seien regelmäßig nur einfache Anlageformen wie Tagegelder oder Termingelder zu verstehen, die nicht schwierig zu handhaben seien. Bei längerfristigen Anlageformen oder komplexeren Anlageformen nach § 5 Abs. 3 der Richtlinie ist der Werkausschuss zu beteiligen. Die Beratung durch Fachkundige soll dann auch der Vorbereitung der Beschlussfassung dienen.

Der Werkausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt die Anlagerichtlinie der Sonderkasse des AWB in der vorgelegten Form.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

TOP 2

Errichtung neues Verwaltungsgebäude im AWZ Reibertsbach

-Vorratsbeschluss für die Auftragsvergabe zur Installation eines Aufzuges

Die Bauarbeiten beim neuen Betriebsgebäude des AWZ schreiten voran.

Im Rahmen des Innenausbau ist zur Herstellung der Barrierefreiheit im Treppenhaus ein Aufzug (Hebeeinrichtung) zu installieren. Die Leistung wurden öffentlich ausgeschrieben. Submission ist am 28.05.2025. Die Kosten werden auf ca. 45.000 Euro/brutto geschätzt und sind in der Kostenschätzung für die Gesamtbaumaßnahme enthalten.

Eine Auftragserteilung in der nächsten Werkausschusssitzung, die voraussichtlich erst nach den Sommerferien stattfindet, würde zu Verzögerungen führen. Weil die Bauarbeiten zügig weitergeführt werden sollen, bittet die Werkleitung den Werkausschuss für die Auftragserteilung um einen Vorratsbeschluss.

Der Werkausschuss wird über das Ausschreibungsergebnis informiert.

Beschluss:

Der Werkausschuss ermächtigt die Werkleitung, den Auftrag für die Lieferung und Installation eines Aufzuges im neuen Betriebsgebäude des AWZ nach öffentlicher Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

TOP 3

Mitteilungen und Anfragen

3.1

Information Bearbeitungsstand Abfallwirtschaftskonzept

Das Abfallwirtschaftskonzept (AWIKO) des Nationalparklandkreises ist fortzuschreiben.

Der Werkausschuss beschloss am 23.09.2021, das Institut für angewandtes Stoffstrommanagement -IfaS- mit der Fortschreibung bzw. Planerstellung zu beauftragen. Bereits 2022 stellte ein Mitarbeiter von IfaS verschiedene Zwischenstufen und Ergebnisse vor.

Nach Beanstandungen durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord und das Landesamt für Umwelt (LfU) - insbesondere fehle die nach den Richtlinien des Landes vorgesehene Abfallanalyse - wurde diese nachgeholt und auch weitere Ergänzungen zur statistischen Darstellung von Abfallströmen eingefügt.

Herr Schäfer erläutert die weiteren noch einzufügenden Themen. Durch Hochwasser und Starkregen in Herrstein/Fischbach in 2018 kann auf die Erfahrungen von damals aufgebaut werden, damit eine Entsorgung der anfallenden Sperrabfälle und Bauschutt gewährleistet ist (Containerlösung).

~~Für die Grüngutsammlung soll ein Sammelkonzept erarbeitet werden. Der Zielwert beim Bioabfall im Restabfall ist derzeit mit 28 kg/Einwohner/Jahr zu hoch, als es der Zielwert (20 kg/Einwohner/Jahr) des Landes vorsieht. Eine Intensivierung der Aufklärungsarbeit soll hier Abhilfe schaffen. Ein Systemwechsel auf Haushaltsbiotonnen muss vielleicht in Betracht gezogen werden.~~

Auch der Anteil des Sonderabfalls im Restabfall überschreitet den Zielwert des Landes von 8 kg/Einwohner/Jahr, weshalb der Aufklärungsarbeit intensiviert wird. Die Abfuhrpläne bei der Sonderabfallabfuhr werden im Zuge der Neuausschreibung angepasst und das Angebot ausgeweitet.

Die derzeit an Private vergebene Abfallentsorgung der privaten Haushalte der US-Streitkräfte ist Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und muss dahingehend umgestellt werden.

Grundsätzlich sind Abfallbilanzen und besondere Abfallarten konkreter darzustellen. Ausführungen zu verschiedenen speziellen Abfallarten wie Krankenhausabfälle oder Klärschlämme sind nachzureichen.

Herr Marx erläutert, dass die landwirtschaftliche Verwertung der Klärschlämme weniger wird, auch mit Hinblick auf die Problematik beinhalteneter „Ewigkeitschemikalien“. Insgesamt sei man aber durch die Gründung einer AöR für die Beseitigung der Klärschlämme für die Zukunft gut aufgestellt.

Der Werkausschuss nahm die Änderungen/Ergänzungen zum Abfallwirtschaftskonzept zur Kenntnis. Die Werkleitung wird gebeten, diese final mit den Landesbehörden (LfU und SGD) abstimmen.

Nach Abstimmung mit LfU und SGD wird dem Werkausschuss das AWIKO mit einem Empfehlungsbeschluss an den Kreistag vorgelegt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 17.35 Uhr.

Der Vorsitzende:



Mirosław Kowalski
-Landrat-

Der Schriftführer:



Holger Romag